# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1657/80 DER KOMMISSION

## vom 27. Juni 1980

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2172/79 (4), sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Äpfel der Sorten „Mantet" und „Karmyn de Sonnaville" erfordert eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für eine bestimmte Sorte.

Überdies entsprechen die Mutationssorten der Sorte „Jonathan" dieser letzteren hinsichtlich ihrer Handelseigenschaften ; diese Mutationen sind deshalb hinsichtlich des Koeffizienten der Sorte „Jonathan" gleichzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang VII „Äpfel, Anpassungskoeffizient Sorte" der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 :

— wird die Sorte „Mantet" in der dritten Spalte nach der Sorte „Grenadier" hinzugefügt,

— wird die Sorte „Karmyn de Sonnaville" in der siebten Spalte nach der Sorte „Jonagold" hinzugefügt,

— die Bezeichnung der in der zweiten und zehnten Spalte angegebenen Sorte „Jonathan" lautet „Jonathan und Mutationen".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 11.